

DER BERNISCHE NOTAR

Zeitschrift des Verbandes bernischer Notare



LE NOTAIRE BERNOIS

Revue de l'Association des notaires bernois

2011 / 2012

Die vollstreckbare öffentliche Urkunde – eine Übersicht mit Formulierungsbeispielen und Mustern

STEPHAN WOLF* / ANNA LEA SETZ**

Inhaltsübersicht

A. Übersicht

1. Allgemeines	52
2. Anwendungsbereich	52
3. Inhalt	53
4. Errichtung	54
5. Vollstreckung	54

B. Formulierungsbeispiele und Muster

1. Geldleistungen	55
1.1 Darlehensvertrag	55
1.2 Wiederkehrende Ratenzahlung	57
2. Sachleistungen	57
3. Werkleistungen	58
4. Willenserklärungen (Grundbuchanmeldung und Eintragungsbewilligung)	59
5. Vollstreckbare öffentliche Urkunde über eine Geldleistung (Kaufpreiszahlung) und Willenserklärungen (Grundbuchanmeldung und Eintragungsbewilligung) in einem Grundstückskaufvertrag	60
6. Muster 1: Darlehen mit Zinsvereinbarung	62
7. Muster 2: Werkleistung	64
8. Zustellung einer öffentlichen Urkunde durch die Urkundsperson (Art. 350 ZPO)	66

* Prof. Dr. iur., Fürsprecher und Notar, Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Ordinarius für Privatrecht sowie Notariatsrecht an der Universität Bern.

** BLaw, Hilfsassistentin am Zivilistischen Seminar der Universität Bern.

A. Übersicht¹

1. Allgemeines

Mit der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Schweizerischen Zivilprozessordnung wurde die vollstreckbare öffentliche Urkunde als *neues Institut* in der Schweiz eingeführt. Die Regelung findet sich in den Art. 347–352 ZPO.

Die vollstreckbare öffentliche Urkunde berechtigt eine Partei, die Vollstreckung für den beurkundeten Leistungsanspruch direkt – d. h. ohne vorgängigen Zivilprozess – einzuleiten. Die vollstreckbare Urkunde beruht auf freiwilliger Grundlage. In diesem Sinne stellt sie einen *privat-autonom geschaffenen Vollstreckungstitel* dar.

2. Anwendungsbereich²

Gemäss Art. 347 ZPO können grundsätzlich *Leistungen jeder Art* Gegenstand einer vollstreckbaren öffentlichen Urkunde sein. In den Anwendungsbereich fallen somit Geldforderungen, Sachleistungen oder die Abgabe von Willenserklärungen.

Demgegenüber werden in Art. 348 ZPO verschiedene Leistungen vom Anwendungsbereich der vollstreckbaren öffentlichen Urkunde *ausgeschlossen*. Nicht direkt vollstreckbar sind Leistungen nach dem Gleichstellungsgesetz, aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht, nach dem Mitwirkungsgesetz, aus dem Arbeitsverhältnis und dem Arbeitsvermittlungsgesetz, sowie aus Konsumentenverträgen. Über den Katalog von Art. 348 ZPO hinaus gibt es weitere Leistungspflichten – namentlich im Familienrecht – die nicht Gegenstand einer vollstreckbaren öffentlichen Urkunde sein können. Weitere Einschränkungen des Anwendungsbereichs folgen daraus, dass die vollstreckbare öffentliche Urkunde ein Institut des schweizerischen Zivilprozessrechts ist; aus diesem Grund muss die in der Urkunde

1 Die Ausführungen unter A. stützen sich auf den Aufsatz STEPHAN WOLF / ANNA LEA SETZ, Die vollstreckbare öffentliche Urkunde, insbesondere aus der Sicht des Notariats, in: STEPHAN WOLF (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung und Notariat, Weiterbildungstagung des Verbandes bernischer Notare und des Instituts für Notariatsrecht und Notarielle Praxis an der Universität Bern vom 25./26. August 2010, INR 11, Bern 2010, S. 55 ff. Auf diesen Beitrag wird für weitere, ausführliche Darlegungen und Literaturangaben verwiesen.

2 Dazu WOLF / SETZ, S. 70 ff.

erwähnte Leistung zivilrechtlicher Natur sein und der schweizerischen Gerichtsbarkeit unterliegen. Zudem darf die Leistung nicht gegen die Rechtsordnung verstossen, und sie muss durchsetzbar sein.

3. Inhalt³

Damit die beurkundete Leistung direkt vollstreckbar ist, muss die öffentliche Urkunde den in Art. 347 ZPO umschriebenen Inhalt aufweisen.

Zunächst hat die verpflichtete Partei in der Urkunde ausdrücklich zu erklären, dass sie die direkte Vollstreckung anerkennt (*Unterwerfungserklärung*; Art. 347 lit. a ZPO). Die Erklärung stellt eine einseitige, dem Prozessrecht angehörende Willenserklärung dar. Dies hat namentlich zur Folge, dass sie trotz ihrer einseitigen Natur für die erklärende Person bindend ist.

Weiter ist der *Rechtsgrund* der geschuldeten Leistung in der Urkunde anzuführen (Art. 347 lit. b ZPO). Der Rechtsgrund muss nur erwähnt werden, die öffentliche Beurkundung des ganzen Verpflichtungsgeschäfts ist hingegen nicht erforderlich, sofern dies sonst nicht – wie z. B. beim Grundstückskaufvertrag – vorgeschrieben ist.

Die geschuldete *Leistung* muss sodann in der Urkunde *genügend bestimmt* werden (Art. 347 lit. c Ziff. 1 ZPO). Geldleistungen müssen ziffernmässig festgestellt oder zweifelsfrei berechnet werden können (vgl. Art. 82 Abs. 1 SchKG). Andere Leistungen sind so präzise zu umschreiben, dass eine Vollstreckung erfolgen könnte.

Die verpflichtete Partei muss die Leistung in der Urkunde anerkennen (*Schuldanerkenntnis*, Art. 347 lit. c Ziff. 2 ZPO). Es ist somit in der vollstreckbaren Urkunde eine doppelte Anerkennung abzugeben: Einerseits die Anerkennung der direkten Vollstreckung (Art. 347 lit. a ZPO) und andererseits diejenige der geschuldeten Leistung. Im Gegensatz zur prozessrechtlichen Charakter aufweisenden Unterwerfungserklärung ist die Schuldanerkenntnis von materiell-rechtlicher Natur.

Schliesslich muss zur Vollstreckbarkeit der Urkunde die *Fälligkeit* der geschuldeten Leistung eingetreten sein (Art. 347 lit. c Ziff. 3 ZPO). Es handelt sich dabei um eine ausserhalb der Urkunde stehende Voraussetzung. Die Fälligkeit muss erst im Zeitpunkt der Vollstreckung – nicht schon bei Errichtung der Urkunde – vorliegen.

3 Ausführlich WOLF / SETZ, S. 76 ff.

4. Errichtung⁴

Die vollstreckbare öffentliche Urkunde wird entsprechend ihrem Gegenstand im *Beurkundungsverfahren für Willenserklärungen* errichtet. Im Einzelnen ist für das Verfahren das kantonale Recht massgebend (Art. 55 Abs. 1 SchIT ZGB).

Die Urkundsperson hat namentlich *Rechtsbelehrungspflichten* über Form, Inhalt und rechtliche Wirkungen der vollstreckbaren Urkunde und die Konsequenzen der Unterwerfungs- und Schuldanererkennung zu beachten. In die Urkunde ist vorzugsweise ein Hinweis auf die erfolgte Rechtsbelehrung aufzunehmen.

5. Vollstreckung⁵

Erfüllt der Schuldner die fällige Schuld – für welche eine vollstreckbare öffentliche Urkunde besteht – nicht, kann der Gläubiger direkt die Vollstreckung verlangen. Die Vollstreckung bestimmt sich nach der Art der geschuldeten Leistung.

Geld- und Sicherheitsleistungen werden nach dem Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz vollstreckt (vgl. Art. 349 ZPO). Die berechnete Partei hat die Betreibung einzuleiten. Die vollstreckbare öffentliche Urkunde stellt einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar (Art. 349 ZPO; Art. 80 Abs. 2 Ziff. 1 bis SchKG). Im Gegensatz zu gerichtlichen Entscheiden kommt ihr aber keine materielle Rechtskraft zu, weshalb die verpflichtete Person alle formellen und materiellen Einwendungen erheben kann. Diese müssen allerdings sofort voll bewiesen werden können (Art. 81 Abs. 2 SchKG).

Die Vollstreckung *anderer Leistungen* als Geld- oder Sicherheitsleistungen richtet sich nach Art. 350 f. ZPO. Die durch die berechnete Partei rogierte Urkundsperson stellt der verpflichteten Person eine beglaubigte Kopie der vollstreckbaren öffentlichen Urkunde zu und setzt ihr eine Erfüllungsfrist von 20 Tagen (Art. 350 Abs. 1 ZPO). Nach unbenütztem Ablauf der Erfüllungsfrist kann die berechnete Partei beim Vollstreckungsgericht ein Vollstreckungsgesuch stellen (Art. 350 Abs. 2 ZPO). Die Prüfung durch das Vollstreckungsgericht erfolgt im summarischen Verfahren (Art. 339 Abs. 2 ZPO), wobei die verpflichtete Partei anzuhö-

4 Dazu und zu den Berufspflichten der Urkundsperson WOLF / SETZ, S. 93 ff.

5 WOLF / SETZ, S. 102 ff.

ren ist. Diese kann neben vollstreckungsrechtlichen Einwendungen ebenfalls sämtliche materiell-rechtlichen Einwendungen erheben, sofern sie sofort beweisbar sind (Art. 351 Abs. 1 ZPO). Ist die Abgabe einer Willenserklärung geschuldet, wird die Erklärung durch den Entscheid des Vollstreckungsgerichts ersetzt (Art. 351 Abs. 2 ZPO).

Weder der vollstreckbaren Urkunde noch dem Entscheid des Vollstreckungsgerichts kommt hinsichtlich der geschuldeten Leistung Rechtskraftwirkung zu. Die gerichtliche Beurteilung der Leistung – etwa mittels ordentlicher Leistungsklage (Art. 84 ZPO) oder negativer Feststellungsklage (Art. 85a SchKG oder Art. 88 ZPO) – bleibt in jedem Fall vorbehalten (Art. 352 ZPO).

B. Formulierungsbeispiele und Muster⁶

1. Geldleistungen

1.1 Darlehensvertrag⁷

a. Ohne Zinsvereinbarung

«Vor dem unterzeichnenden Notar X ist heute Y erschienen mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung der folgenden Willenserklärung:

Ich anerkenne, Z aus Darlehen⁸ vom 5. Januar 2011 den Betrag von CHF 50 000.– (fünfzigtausend Schweizer Franken⁹) zu schulden¹⁰. Das Darlehen ist jederzeit auf drei Monate kündbar. Für den Betrag von CHF 50 000.– (fünfzigtausend Schweizer Franken) samt allfälliger Ver-

6 Die folgenden Formulierungsbeispiele und Muster beruhen auf den im Aufsatz WOLF / SETZ vertretenen, persönlichen Auffassungen der Autoren.

7 Zu beachten ist, dass eine vollstreckbare öffentliche Urkunde über Kredite aus Konsumentenverträgen aufgrund von Art. 348 lit. e ZPO ausgeschlossen ist (vgl. A. 2. hier vor).

8 Es handelt sich um die Angabe des Rechtsgrundes (Art. 347 lit. b ZPO).

9 Das ist die Bestimmung der Leistung (Art. 347 lit. c Ziff. 1 ZPO). Möglich ist u. E. auch die Anerkennung einer Geldforderung in einer Fremdwährung. Der Betrag müsste (erst) am Tag der Einreichung des Vollstreckungsgesuchs in Schweizer Franken umgerechnet werden, um in der Schweiz vollstreckbar zu sein (vgl. Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG).

10 Dabei handelt es sich um die Schuldanererkennung (Art. 347 lit. c Ziff. 2 ZPO).

zugszinsen¹¹ anerkenne ich die direkte Vollstreckung¹² im Sinne von Art. 347 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung.»¹³

Möglich ist auch eine passive Formulierung. Eine solche wird etwa dann zu verwenden sein, wenn mehrere Parteien in der öffentlichen Urkunde Erklärungen abgeben, so dass mit einer «Ich-Erklärung» nicht klar ist, wer sie abgibt und sich unterwirft. Die «Ich-Erklärung» ist aber grundsätzlich vorzuziehen, denn sie bringt am besten zum Ausdruck, dass es um Willenserklärungen geht. Beispiel einer passiven Formulierung:

«Y als verpflichtete Partei anerkennt, Z aus Darlehen vom 5. Januar 2011 den Betrag von CHF 50 000.– (fünfzigtausend Schweizer Franken) zu schulden. Das Darlehen ist jederzeit auf drei Monate kündbar. Für den Betrag von CHF 50 000.– (fünfzigtausend Schweizer Franken) samt allfälliger Verzugszinsen anerkennt die verpflichtete Partei die direkte Vollstreckung im Sinne von Art. 347 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung.»

b. Mit Zinsvereinbarung

«Vor dem unterzeichnenden Notar X ist heute Y erschienen mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung der folgenden Willenserklärung:

11 Bei Geldschulden haben Verzugszinsen ihre Grundlage bereits im Gesetz (Art. 104 Abs. 1 OR). Sie können im Betreibungsbegehren als Akzessorien der Hauptschuld zusätzlich gefordert werden.

12 Es handelt sich um die sog. Unterwerfungserklärung (Art. 347 lit. a ZPO). Die hier gewählte Formulierung lehnt sich eng an den Wortlaut von Art. 347 lit. a ZPO an und entspricht diesem am ehesten. Denkbar wären auch die Formulierungen «anerkenne ich die unmittelbare Vollstreckung», «unterwerfe ich mich der direkten Vollstreckung» oder «unterwerfe ich mich der unmittelbaren Vollstreckung»; vgl. ADRIAN STAEHELIN/DANIEL STAEHELIN/PASCAL GROLMUND, Zivilprozessrecht nach dem Entwurf für eine Schweizerische Zivilprozessordnung und weiteren Erlassen – unter Einbezug des internationalen Rechts, Zürich/Basel/Genf 2008, § 28 Rz. 63 i. f.; DANIEL STAEHELIN, Die vollstreckbare öffentliche Urkunde in der ZPO und im revidierten LugU, in: JOLANTA KREN KOSTKIEWICZ/ALEXANDER MARKUS/RODRIGO RODRIGUEZ (Hrsg.), Internationaler Zivilprozess 2011, Zusammenspiel des revLugU mit dem revSchKG und der schweizerischen ZPO, CIVPRO 1, Bern 2010, S. 86.

13 Vgl. schon WOLF/SETZ, S. 83, in Anlehnung an Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), Bericht zum Vorentwurf der Expertenkommission, Juni 2003, S. 158. Siehe für weitere Formulierungsbeispiele: ISAAK MEIER, Schweizerisches Zivilprozessrecht, eine kritische Darstellung aus der Sicht von Praxis und Lehre, Zürich/Basel/Genf 2010, S. 440; STAEHELIN/STAEHELIN/GROLMUND, § 28 Rz. 63 i. f.

Ich anerkenne, Z aus Darlehen¹⁴ vom 5. Januar 2011 den Betrag von CHF 50 000.– (fünfzigtausend Schweizer Franken) sowie Zinsen gemäss nachfolgender Präzisierung¹⁵ zu schulden¹⁶. Das Darlehen ist verzinslich zu 3% (drei Prozent), jeweils per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember. Es ist jederzeit auf drei Monate kündbar. Für den Betrag von CHF 50 000.– (fünfzigtausend Schweizer Franken) und die vierteljährlich fälligen Zinsen zu 3% (drei Prozent) sowie für allfällige Verzugszinsen¹⁷ anerkenne ich die direkte Vollstreckung¹⁸ im Sinne von Art. 347 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung.»¹⁹

1.2 Wiederkehrende Ratenzahlung

«Ich anerkenne, Z aus Kaufvertrag vom 5. April 2011 den Betrag von CHF 60 000.– (sechzigtausend Schweizer Franken) zu schulden. Hinsichtlich der drei auf den 1. Mai 2011, 1. Juni 2011 und 1. Juli 2011 fälligen Ratenzahlungen im Betrag von je CHF 20 000.– (zwanzigtausend Schweizer Franken) sowie für allfällige Verzugszinsen anerkenne ich die direkte Vollstreckung im Sinne von Art. 347 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung.»²⁰

2. Sachleistungen

«Ich anerkenne, Z aus Kaufvertrag vom 6. Mai 2011 die Eigentumsverschaffung am Gemälde «Badende» von Ernst Ludwig Kirchner, 78 cm × 68 cm, Öl auf Leinwand, signiert mit EL Kirchner unten rechts,

14 Es handelt sich um die Angabe des Rechtsgrundes (Art. 347 lit. b ZPO).

15 Das ist die Bestimmung der Leistung (Art. 347 lit. c Ziff. 1 ZPO). Möglich ist u. E. auch die Anerkennung einer Geldforderung in einer Fremdwährung. Der Betrag müsste (erst) am Tag der Einreichung des Vollstreckungsgesuchs in Schweizer Franken umgerechnet werden, um in der Schweiz vollstreckbar zu sein (vgl. Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG).

16 Dabei handelt es sich um die Schuldanerkennung (Art. 347 lit. c Ziff. 2 ZPO).

17 Bei Geldschulden haben Verzugszinsen ihre Grundlage bereits im Gesetz (Art. 104 Abs. 1 OR). Sie können im Betreibungsbegehren als Akzessorien der Hauptschuld zusätzlich gefordert werden.

18 Es handelt sich um die sog. Unterwerfungserklärung (Art. 347 lit. a ZPO). Die hier gewählte Formulierung lehnt sich eng an den Wortlaut von Art. 347 lit. a ZPO an und entspricht diesem am ehesten. Denkbar wären auch die Formulierungen «anerkenne ich die unmittelbare Vollstreckung», «unterwerfe ich mich der direkten Vollstreckung» oder «unterwerfe ich mich der unmittelbaren Vollstreckung»; vgl. STAEHELIN/STAEHELIN/GROLMUND, § 28 Rz. 63 i. f.; STAEHELIN, S. 86.

19 Vgl. schon WOLF/SETZ, S. 83, in Anlehnung an den Bericht zum Vorentwurf, S. 158. Siehe für weitere Formulierungsbeispiele: MEIER, S. 440; STAEHELIN/STAEHELIN/GROLMUND, § 28 Rz. 63 i. f.

20 Vgl. Bericht zum Vorentwurf, S. 158.

aus dem Jahr 1927 zu schulden. Übergabetermin ist der 30. Mai 2011 im Hotel Seehof in Davos Dorf²¹. Bezüglich der Eigentumsverschaffung und Übergabe des Gemäldes «Badende» anerkenne ich die direkte Vollstreckung im Sinne von Art. 347 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung.»

3. Werkleistungen

«Ich anerkenne, Z aus Werkvertrag vom 4. August 2011 einen Tisch aus hellem Eichenholz (80 cm hoch, 200 cm lang, 50 cm breit) im Wert von CHF 20000.– (zwanzigtausend Schweizer Franken) zu schulden^{22 23}. Liefertermin ist der 30. November 2011. Bezüglich der Anfertigung und Lieferung dieses Tisches anerkenne ich die direkte Vollstreckung im Sinne von Art. 347 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung.»

Es handelt sich um eine Werkleistung. Wie bei allen Verträgen über Arbeitsleistungen (Auftrag, Werkvertrag, Arbeitsvertrag²⁴) bildet dabei der Umstand ein Problem, dass die Arbeitsleistung (hier Werkleistung) als solche – anders als die Lieferung – nicht real vollstreckt werden kann. Aus diesem Grund wird der Besteller wohl im Säumnisfall in der Regel vorzeitig zurücktreten gemäss Art. 366 Abs. 1 OR.

Denkbar ist die Vereinbarung einer Konventionalstrafe (Art. 160 bis 163 OR), die zusätzlich zum Rücktritt nach Art. 366 Abs. 1 OR gefordert werden kann²⁵:

«Ich anerkenne, Z aus Werkvertrag vom 4. August 2011 einen Tisch aus hellem Eichenholz (80 cm hoch, 200 cm lang, 50 cm breit) im Wert von CHF 20000.– (zwanzigtausend Schweizer Franken) zu schulden. Liefertermin ist der 30. November 2011. Für den Fall der nicht fristgerechten Lieferung anerkenne ich, Z eine zusätzliche Konventionalstrafe kumulativ zu allfälligen Erfüllungsansprüchen in der Höhe von

- 21 Ohne Parteiabrede wäre gemäss Art. 74 Abs. 1 und 2 Ziff. 2 OR der Ort, an dem sich die Sache im Zeitpunkt des Vertragsschlusses befand, subsidiärer Erfüllungsort.
 22 Die Leistung ist nach Möglichkeit noch weiter zu präzisieren, z. B. bezüglich Herkunft und Qualität des Holzes.
 23 Variante: «keinen Tisch nach Massgabe der beiliegenden Vertragskopie»; siehe dazu auch nachfolgend B. Ziff. 7, Muster 2.
 24 Der Arbeitsvertrag wird hier einzig hinsichtlich der Problematik der Vollstreckung und der Vollständigkeit halber aufgeführt. Es ist daran zu erinnern, dass Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis gemäss Art. 348 lit. d ZPO nicht Gegenstand vollstreckbarer Urkunden sein können; vgl. A. 2 hiervor.
 25 Art. 160 Abs. 1 OR; vgl. dazu statt vieler EUGEN BUCHER, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Zürich 1988, S. 521 ff.

CHF 2000.– (zweitausend Schweizer Franken) zu schulden. Bezüglich der Anfertigung und Lieferung dieses Tisches sowie der Konventionalstrafe anerkenne ich die direkte Vollstreckung im Sinne von Art. 347 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung.»

4. Willenserklärungen (Grundbuchanmeldung und Eintragungsbewilligung)

«Der Verkäufer anerkennt seine Verpflichtung, den vorliegenden Kaufvertrag vom 7. Juni 2011 beim Grundbuchamt anzumelden und dem Käufer durch dessen Eintragung als Eigentümer im Grundbuch das Eigentum zu verschaffen²⁶. Der Verkäufer anerkennt für die Grundbuchanmeldung dieses Kaufvertrages die direkte Vollstreckung im Sinne von Art. 347 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung.»

Der Verkäufer und der Käufer erteilen ihre Einwilligung, sämtliche sich aus dieser Urkunde (Kaufvertrag vom 7. Juni 2011) ergebenden Einschreibungen im Grundbuch vorzunehmen²⁷. Sie anerkennen, dass diese Verpflichtung besteht und durch die soeben erteilte Einwilligung be-

- 26 Aus dem Kaufvertrag ergibt sich für den Verkäufer die Leistungspflicht, dem Käufer das Eigentum zu verschaffen; diese Verpflichtung wird bei Grundstücken durch die Anmeldung des Kaufvertrages beim Grundbuchamt zur nachfolgenden Eintragung des Käufers als Eigentümer im Grundbuch erfüllt. Vgl. zu den Verkäuferpflichten beim Kaufvertrag statt vieler EUGEN BUCHER, Obligationenrecht, Besonderer Teil, 3. Aufl., Bern 1988, S. 68 ff. Möglich ist, dass die Urkundsperson ihrerseits zur Grundbuchanmeldung befugt oder gar verpflichtet ist (vgl. so für den Kanton Bern Art. 21 Abs. 4 NG bzw. Art. 128 EG ZGB). Dabei handelt es sich aber um berufsrechtliche Vorschriften des kantonalen (Notariats-)Rechts, welche nichts daran ändern, dass die zivilrechtliche Leistungspflicht einzig den Verkäufer trifft. Die Verpflichtung des Verkäufers zur Verschaffung des Eigentums mittels Grundbuchanmeldung ist von der Eintragungsbewilligung beider Kaufvertragsparteien zu unterscheiden; dazu Fn. 27 sogleich.
 27 Es handelt sich um die zuhanden des Grundbuchamtes von beiden Parteien abzugebende Eintragungsbewilligung hinsichtlich aller aus einem Rechtsgeschäft vorzunehmender Einschreibungen im Grundbuch; vgl. dazu statt vieler Musterurkunde VbN Nr. 621.1, S. 8, Ziff. IV.1, in: Verband bernischer Notare, Musterurkunden, Bern 1981 ff. (zit. Musterurkunde VbN Nr.). Die von Verkäufer und Käufer zu erteilende Eintragungsbewilligung besteht separat zu der nur dem Verkäufer aus dem Grundstückkaufvertrag erwachsenden Verpflichtung zur Vornahme der Grundbuchanmeldung in Erfüllung seiner Eigentumsverschaffungspflicht; vgl. dazu Fn. 26 soeben. Entsprechend der materiell-rechtlichen Situation ist auch in vollstreckungsrechtlicher Hinsicht zwischen Verpflichtung zur Grundbuchanmeldung und Eintragungsbewilligung zu unterscheiden.

reits erfüllt ist²⁸. Bezüglich dieser Einwilligung anerkennen Verkäufer und Käufer die direkte Vollstreckung im Sinne von Art. 347 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung.»²⁹

5. Vollstreckbare öffentliche Urkunde über eine Geldleistung (Kaufpreiszahlung) und Willenserklärungen (Grundbuchanmeldung und Eintragungsbewilligung) in einem Grundstückkaufvertrag

Die folgenden Formulierungen bilden eine sinngemässe Ergänzung der Musterurkunde VbN Nr. 621.3 «Kaufvertrag (mit bestehendem Gebäude)»:

«IV. Direkte Vollstreckung

1. Grundbuchanmeldung und Eintragungsbewilligung

Die Verkäuferin anerkennt ihre Verpflichtung, den vorliegenden Kaufvertrag vom 7. Juni 2011 beim Grundbuchamt anzumelden und der Käuferin durch deren Eintragung als Eigentümerin im Grundbuch das Eigentum zu verschaffen³⁰. Die Verkäuferin anerkennt für die Grund-

28 Die Leistung ist durch die abgegebene Eintragungsbewilligung an sich bereits erfüllt. Es bleibt aber für Verkäufer und Käufer bis zur Vornahme der Grundbuchanmeldung die Möglichkeit, die erteilte Eintragungsbewilligung zu widerrufen. Liegt ein solcher Widerruf vor, darf auch eine Grundbuchanmeldung durch den Notar nicht mehr erfolgen. Aus diesem Grund bietet sich die Anerkennung der direkten Vollstreckung hinsichtlich der Eintragungsbewilligung an. Diese erschwert die prozessrechtliche Möglichkeit der Durchsetzung des Widerrufs der schon abgegebenen Eintragungsbewilligung. Denn bei einem allfälligen Widerruf der Eintragungsbewilligung wird die andere Partei gestützt auf die vollstreckbare Urkunde Vollstreckung verlangen, und der Widerrufende kann nur noch sofort beweisbare Einwendungen erheben (vgl. Art. 351 Abs. 1 ZPO). Ist er dazu nicht in der Lage, wird die Verpflichtung zur Eintragungsbewilligung durch das Vollstreckungsgericht vollzogen und die geschuldete Willenserklärung durch seinen Entscheid ersetzt (Art. 351 Abs. 2 ZPO). Dem Widerrufenden verbleibt die Möglichkeit, in einem neuen Hauptprozess gerichtliche Beurteilung der geschuldeten Eintragungsbewilligung zu verlangen (vgl. Art. 352 ZPO).

29 Obwohl hier beide Parteien die direkte Vollstreckung anerkennen, handelt es sich nicht um eine zweiseitige Erklärung, sondern um zwei je einseitige, dem Prozessrecht angehörende Unterwerfungserklärungen; vgl. WOLF/SETZ, S. 79.

30 Aus dem Kaufvertrag ergibt sich für den Verkäufer die Leistungspflicht, dem Käufer das Eigentum zu verschaffen; diese Verpflichtung wird bei Grundstücken durch die Anmeldung des Kaufvertrages beim Grundbuchamt zur nachfolgenden Eintragung des Käufers als Eigentümer im Grundbuch erfüllt. Vgl. zu den Verkäuferpflichten beim Kaufvertrag statt vieler BUCHER, OR BT, S. 68 ff. Möglich ist, dass die Urkundsperson ihrerseits zur Grundbuchanmeldung befugt oder gar verpflichtet ist (vgl. so für den Kanton Bern Art. 21 Abs. 4 NG bzw. Art. 128 EG ZGB). Dabei handelt es sich aber um berufsrechtliche Vorschriften des kantonalen (Notariats-) Rechts, welche nichts daran ändern, dass die zivilrechtliche Leistungspflicht einzig den Verkäufer trifft. Die Verpflichtung des Verkäufers zur Verschaffung des Eigentums mittels Grundbuchanmeldung ist von der Eintragungsbewilligung beider Kaufvertragsparteien zu unterscheiden; dazu Fn. 31 sogleich.

buchanmeldung dieses Kaufvertrages die direkte Vollstreckung im Sinne von Art. 347 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

Die Verkäuferin und die Käuferin erteilen ihre Einwilligung, sämtliche sich aus dieser Urkunde (Kaufvertrag vom 7. Juni 2011) ergebenden Einschreibungen im Grundbuch vorzunehmen³¹. Sie anerkennen, dass diese Verpflichtung besteht und durch die soeben erteilte Einwilligung bereits erfüllt ist³². Bezüglich dieser Einwilligung anerkennen Verkäuferin und Käuferin die direkte Vollstreckung im Sinne von Art. 347 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung³³.

2. Kaufpreiszahlung

Die Käuferin anerkennt, der Verkäuferin den Betrag von CHF 600 000.– (sechshunderttausend Schweizer Franken) aus dem vorliegenden Kaufvertrag über das Grundstück Heimberg-Grundbuchblatt Nr. 3478 zu schulden (vgl. Ziff. II. des Kaufvertrages³⁴). Bei der Beurkundung entrichtet die Käuferin einen Betrag von CHF 40 000.– an die Verkäuferin. Die Käuferin anerkennt, der Verkäuferin die Kaufpreisrestanz

31 Es handelt sich um die zuhanden des Grundbuchamtes von beiden Parteien abzugebende Eintragungsbewilligung hinsichtlich aller aus einem Rechtsgeschäft vorzunehmender Einschreibungen im Grundbuch; vgl. dazu statt vieler Musterurkunde VbN Nr. 621.1, S. 8, Ziff. IV. 1, in: Verband bernischer Notare, Musterurkunden, Bern 1981 ff. (zit. Musterurkunde VbN Nr.). Die von Verkäufer und Käufer zu erteilende Eintragungsbewilligung besteht separat zu der nur dem Verkäufer aus dem Grundstückkaufvertrag erwachsenden Verpflichtung zur Vornahme der Grundbuchanmeldung in Erfüllung seiner Eigentumsverschaffungspflicht; vgl. dazu Fn. 30 soeben. Entsprechend der materiell-rechtlichen Situation ist auch in vollstreckungsrechtlicher Hinsicht zwischen Verpflichtung zur Grundbuchanmeldung und Eintragungsbewilligung zu unterscheiden.

32 Die Leistung ist durch die abgegebene Eintragungsbewilligung an sich bereits erfüllt. Es bleibt aber für Verkäufer und Käufer bis zur Vornahme der Grundbuchanmeldung die Möglichkeit, die erteilte Eintragungsbewilligung zu widerrufen. Liegt ein solcher Widerruf vor, darf auch eine Grundbuchanmeldung durch den Notar nicht mehr erfolgen. Aus diesem Grund bietet sich die Anerkennung der direkten Vollstreckung hinsichtlich der Eintragungsbewilligung an. Diese erschwert die prozessrechtliche Möglichkeit der Durchsetzung des Widerrufs der schon abgegebenen Eintragungsbewilligung. Denn bei einem allfälligen Widerruf der Eintragungsbewilligung wird die andere Partei gestützt auf die vollstreckbare Urkunde Vollstreckung verlangen, und der Widerrufende kann nur noch sofort beweisbare Einwendungen erheben (vgl. Art. 351 Abs. 1 ZPO). Ist er dazu nicht in der Lage, wird die Verpflichtung zur Eintragungsbewilligung durch das Vollstreckungsgericht vollzogen und die geschuldete Willenserklärung durch seinen Entscheid ersetzt (Art. 351 Abs. 2 ZPO). Dem Widerrufenden verbleibt die Möglichkeit, in einem neuen Hauptprozess gerichtliche Beurteilung der geschuldeten Eintragungsbewilligung zu verlangen (vgl. Art. 352 ZPO).

33 Obwohl hier beide Parteien die direkte Vollstreckung anerkennen, handelt es sich nicht um eine zweiseitige Erklärung, sondern um zwei je einseitige, dem Prozessrecht angehörende Unterwerfungserklärungen; vgl. WOLF/SETZ, S. 79.

34 Aus den Bestimmungen in Ziff. II des Kaufvertrages ergeben sich die näheren Einzelheiten der Kaufpreistilgung, wie namentlich die Fälligkeit.

von CHF 560 000.– (fünfhundertsechzigtausend Schweizer Franken) zu schulden. Hinsichtlich dieser Kaufpreisrestanz von CHF 560 000.– (fünfhundertsechzigtausend Schweizer Franken) samt allfälliger Verzugszinsen³⁵ anerkennt die Käuferin die direkte Vollstreckung im Sinne von Art. 347 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

3. Rechtsbelehrung³⁶

Die Urkundsparteien bestätigen, von der Notarin über die rechtlichen Folgen der Anerkennung der direkten Vollstreckung belehrt worden zu sein. Sie erklären, insbesondere über die mit der Unterwerfungserklärung verbundene prozessrechtliche Erschwerung der Verteidigung und über die Schritte der Vollstreckung bei Nichterfüllung der geschuldeten Leistung orientiert worden zu sein³⁷.»

6. Muster 1: Darlehen mit Zinsvereinbarung

Vollstreckbare öffentliche Urkunde

A. B., Notarin des Kantons Bern, eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern, mit Büro in Hilterfingen,

beurkundet:

Herr

Markus Suter

20. September 1944, verheiratet, von Burgdorf BE, dipl. Architekt ETH/SIA, Philosophenweg 15, 3600 Thun³⁸,

erklärt:

35 Bei Geldschulden haben Verzugszinsen ihre Grundlage bereits im Gesetz (Art. 104 Abs. 1 OR). Sie können im Betreibungsbegehren als Akzessorien der Hauptschuld zusätzlich gefordert werden.

36 Zur Rechtsbelehrung bei der vollstreckbaren öffentlichen Urkunde WOLF/SETZ, S. 99 f.

37 Dabei handelt es sich u. E. um eine Minimalbestätigung. Die Notarin wird – auch anhand der sich entwickelnden Praxis – entscheiden, wie weit sie die Parteien belehrt und wie detailliert sie die Bestätigung über die erfolgte Rechtsbelehrung in die Urkunde aufnimmt; vgl. für den Verlauf des Vollstreckungsverfahrens WOLF/SETZ, S. 102 ff.

38 Die erklärende Partei wird materiell-rechtlich als Schuldner und zivilprozessrechtlich als verpflichtete Person (vgl. Art. 347 lit. a, Art. 347 lit. c Ziff. 2, Art. 350 Abs. 1, Art. 351 Abs. 1, Art. 352 ZPO) bezeichnet. In notariatsrechtlicher Hinsicht handelt es sich um die Urkundspartei (vgl. für Bern Art. 31 Abs. 1 NV).

I. Anerkennung der geschuldeten Leistung³⁹

Ich anerkenne, Frau Laura Singer geb. Keller, Bahnhofstrasse 17, 3073 Muri bei Bern⁴⁰, aus Darlehen vom 20. Juni 2011 den Betrag von CHF 50 000.– (fünfzigtausend Schweizer Franken) sowie Zinsen gemäss nachfolgender Präzisierung zu schulden. Das Darlehen ist verzinslich zu 3% (drei Prozent), jeweils per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember. Es ist jederzeit auf drei Monate kündbar, erstmals auf 1. Oktober 2011.

II. Anerkennung der direkten Vollstreckung⁴¹

Für den Betrag von CHF 50 000.– (fünfzigtausend Schweizer Franken) und die vierteljährlich fälligen Zinsen zu 3% (drei Prozent) sowie für allfällige Verzugszinsen⁴² anerkenne ich die direkte⁴³ Vollstreckung im Sinne von Art. 347 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁴⁴.

III. Rechtsbelehrung⁴⁵

Ich bestätige, von der Notarin über die rechtlichen Folgen der Anerkennung der direkten Vollstreckung belehrt worden zu sein. Ich erkläre, insbesondere über die mit der Unterwerfungserklärung verbundene prozessrechtliche Erschwerung der Verteidigung und über die Schritte der Vollstreckung bei Nichterfüllung der geschuldeten Leistung orientiert worden zu sein⁴⁶.

39 Materiell-rechtliche Schuldanererkennung unter Einbezug des Rechtsgrundes und der genügenden Bestimmtheit der Leistung gemäss Art. 347 lit. b und Art. 347 lit. c Ziff. 1 und 2 ZPO; vgl. WOLF/SETZ, S. 83 ff. und 92 f.

40 Diese Partei wird materiell-rechtlich als Gläubigerin bezeichnet und prozessrechtlich als berechtigte Person (Art. 350 Abs. 1 und 2 ZPO). Sie braucht an der Beurkundung der vollstreckbaren öffentlichen Urkunde nicht mitzuwirken; vgl. WOLF/SETZ, S. 79 und 92 f. In Zweifelsfällen kann sich allerdings für die Notarin der Beizug des Gläubigers oder jedenfalls dessen Kontaktierung auf dem Korrespondenzweg empfehlen; siehe WOLF/SETZ, S. 96.

41 Prozessrechtliche Unterwerfungserklärung gemäss Art. 347 lit. a ZPO; dazu WOLF/SETZ, S. 76 ff.

42 Bei Geldschulden haben Verzugszinsen ihre Grundlage bereits im Gesetz (Art. 104 Abs. 1 OR). Sie können im Betreibungsbegehren als Akzessorien der Hauptschuld zusätzlich gefordert werden.

43 Im Bericht zum Vorentwurf der Expertenkommission und im Schrifttum wird auch die Formulierung «unmittelbare» Vollstreckung verwendet; vgl. Bericht zum Vorentwurf, S. 158; MEIER, S. 440; STAEHELIN/STAEHELIN/GROHMUND, § 28 Rz. 63 i. f.; STAEHELIN, S. 86.

44 Vgl. schon WOLF/SETZ, S. 83, in Anlehnung an den Bericht zum Vorentwurf, S. 158. Siehe für weitere Formulierungsbeispiele: MEIER, S. 440; STAEHELIN/STAEHELIN/GROHMUND, § 28 Rz. 63 i. f.

45 Zur Rechtsbelehrung bei der vollstreckbaren öffentlichen Urkunde WOLF/SETZ, S. 99 f.

46 Dabei handelt es sich u. E. um eine Minimalbestätigung. Die Notarin wird – auch anhand der sich entwickelnden Praxis – entscheiden, wie weit sie die Parteien belehrt und wie detailliert sie die Bestätigung über die erfolgte Rechtsbelehrung in die Urkunde aufnimmt; vgl. für den Verlauf des Vollstreckungsverfahrens WOLF/SETZ, S. 102 ff.

IV. Ausfertigung und Kopie

Diese Urschrift ist für die Gläubigerin bzw. berechnigte Partei einfach auszufertigen⁴⁷. Für den Schuldner bzw. die verpflichtete Partei wird eine einfache Kopie erstellt⁴⁸.

Schlussverbal für Willenserklärungen

30. Juni 2011

Der Schuldner und sich Unterwerfende:

Die Notarin:

7. Muster 2: Werkleistung

Vollstreckbare öffentliche Urkunde

A.B., Notar des Kantons Bern, eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern, mit Büro in Zollikofen,

beurkundet:

Herr

Christian Müller

3. Februar 1956, ledig, von Konolfingen BE, dipl. Schreiner, Im Winkel 86, 3098 Köniz⁴⁹,

erklärt:

- 47 An sich genügt – jedenfalls für die Urkunde über eine andere Leistung – nach Art. 350 Abs. 1 ZPO die Ausstellung einer beglaubigten Kopie der Urkunde erst im Zeitpunkt des Begehrens der berechtigten Partei. Bei Geldleistungen ist die Notarin indessen in das sich nach SchKG richtende Vollstreckungsverfahren nicht mehr involviert. Es ist deshalb sinnvoll, der berechtigten Partei unmittelbar nach erfolgter Beurkundung eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie der Urkunde auszustellen.
- 48 Auf entsprechendes Begehren kann selbstverständlich auch für die verpflichtete Partei eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie erstellt werden.
- 49 Die erklärende Partei wird materiell-rechtlich als Schuldner und zivilprozessrechtlich als verpflichtete Person (vgl. Art. 347 lit. a, Art. 347 lit. c Ziff. 2, Art. 350 Abs. 1, Art. 351 Abs. 1, Art. 352 ZPO) bezeichnet. In notariatsrechtlicher Hinsicht handelt es sich um die Urkundspartei (vgl. für Bern Art. 31 Abs. 1 NV).

I. Anerkennung der geschuldeten Leistung⁵⁰

Ich anerkenne, Frau Daniela Wenger, Tuchweg 17, 3052 Zollikofen⁵¹, aus Werkvertrag vom 4. August 2011 die Anfertigung eines Eichenholztisches nach Massgabe des Werkvertrags zu schulden. Liefertermin ist der 30. November 2011.

Eine beglaubigte Kopie des zwischen Frau Daniela Wenger und mir abgeschlossenen Werkvertrags vom 4. August 2011 bildet integrierten Bestandteil dieser Urkunde und wird von mir als richtig anerkannt und unterzeichnet. Sie wird als Beilage Nr. 1⁵² mit dieser Urschrift aufbewahrt.

II. Anerkennung der direkten Vollstreckung⁵³

Bezüglich der Anfertigung und Lieferung des Eichenholztisches anerkenne ich die direkte⁵⁴ Vollstreckung im Sinne von Art. 347 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

III. Rechtsbelehrung⁵⁵

Ich bestätige, vom Notar über die rechtlichen Folgen der Anerkennung der direkten Vollstreckung belehrt worden zu sein. Ich erkläre, insbesondere über die mit der Unterwerfungserklärung verbundene prozessrechtliche Erschwerung der Verteidigung und über die Schritte der Vollstreckung bei Nichterfüllung der geschuldeten Leistung orientiert worden zu sein⁵⁶.

- 50 Materiell-rechtliche Schuldanererkennung unter Einbezug des Rechtsgrundes und der genügenden Bestimmtheit der Leistung gemäss Art. 347 lit. b und Art. 347 lit. c Ziff. 1 und 2 ZPO; vgl. WOLF/SETZ, S. 83 ff. und 92 f.
- 51 Diese Partei wird materiell-rechtlich als Gläubigerin bezeichnet und prozessrechtlich als berechnigte Person (Art. 350 Abs. 1 und 2 ZPO). Sie braucht an der Beurkundung der vollstreckbaren öffentlichen Urkunde nicht mitzuwirken; vgl. WOLF/SETZ, S. 79 und 92 f. In Zweifelsfällen kann sich allerdings für die Notarin der Beizug auch des Gläubigers oder jedenfalls dessen Kontaktierung auf dem Korrespondenzweg empfehlen; siehe WOLF/SETZ, S. 96.
- 52 Für Bern sind Beilagen der Urschrift im Original oder in beglaubigter Kopie beizulegen (Art. 39 Abs. 1 NV). Die Beilagen sind zu nummerieren und mit einem Zeugnis der Notarin über ihre Zugehörigkeit zur betreffenden Urschrift zu versehen (Art. 39 Abs. 2 NV).
- 53 Prozessrechtliche Unterwerfungserklärung gemäss Art. 347 lit. a ZPO; dazu WOLF/SETZ, S. 76 ff.
- 54 Im Bericht zum Vorentwurf der Expertenkommission und im Schrifttum wird auch die Formulierung «unmittelbare» Vollstreckung verwendet; vgl. Bericht zum Vorentwurf, S. 158; MEIER, S. 440; STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, §28 Rz. 63 i. f.
- 55 Zur Rechtsbelehrung bei der vollstreckbaren öffentlichen Urkunde WOLF/SETZ, S. 99 f.
- 56 Dabei handelt es sich u. E. um eine Minimalbestätigung. Der Notar wird – auch anhand der sich entwickelnden Praxis – entscheiden, wie weit er die Parteien belehrt und wie detailliert er die Bestätigung über die erfolgte Rechtsbelehrung in die Urkunde aufnimmt; vgl. für den Verlauf des Vollstreckungsverfahrens WOLF/SETZ, S. 102 ff.

IV. Kopien

Von dieser Urschrift wird unmittelbar nach Beurkundung für die Gläubigerin bzw. die berechnigte Person und für den Schuldner bzw. die verpflichtete Person je eine einfache Kopie⁵⁷ erstellt.

Auf Begehren der berechtigten Partei wird sodann der verpflichteten Partei gemäss Art. 350 Abs. 1 ZPO eine beglaubigte Kopie der Urkunde zugestellt. Die berechnigte Partei erhält eine Kopie der Zustellung.

Schlussverbal für Willenserklärungen

15. August 2011

Der Schuldner und sich Unterwerfende:

Der Notar:

8. Zustellung einer öffentlichen Urkunde durch die Urkundsperson (Art. 350 ZPO)

Notar A. B.
Gläserweg 7
3052 Zollikofen

Einschreiben oder GU (Gerichtsurkunde)⁵⁸

Herr
Christian Müller
Im Winkel 86
3098 Köniz

Zollikofen, 5. Januar 2012

Vollstreckbare öffentliche Urkunde

Sehr geehrter Herr Müller

Auf Antrag von Frau Daniela Wenger, Tuchweg 17, 3052 Zollikofen, als berechnigte Partei, stelle ich Ihnen als Beilage eine beglaubigte Kopie der durch Sie unterzeichneten vollstreckbaren öffentlichen Urkunde vom 15. August 2011 zu. Darin haben Sie die direkte Vollstreckung für

⁵⁷ Möglich ist auch die Ausstellung von Ausfertigungen.

⁵⁸ Derzeit ist offen, nach welchen Bestimmungen – ob sinngemäss nach Art. 138 ff. ZPO oder nach kantonalem Recht – sich die Zustellung richtet. Damit sind die der Urkundsperson zustehenden Möglichkeiten der Zustellung vorerst nicht geklärt.

die Anfertigung und Lieferung eines Eichenholztisches am 30. November 2011 anerkannt.

Für die Erfüllung der geschuldeten Leistung wird Ihnen eine nicht erstreckbare Frist von **20 Tagen** gesetzt (Art. 350 Abs. 1 ZPO). Nach unbenütztem Ablauf der Erfüllungsfrist kann die berechnigte Partei beim Vollstreckungsgericht ein Vollstreckungsgesuch stellen (Art. 350 Abs. 2 ZPO)⁵⁹.

Für die Beurteilung von Einwendungen und Einreden gegen die Leistungspflicht sind die Gerichte zuständig⁶⁰.

Mit freundlichen Grüssen

A. B., Notar

Beilage:

Beglaubigte Kopie der vollstreckbaren öffentlichen Urkunde vom 15. August 2011

Kopie an:

Frau Daniela Wenger, Tuchweg 17, 3052 Zollikofen, als berechnigte Partei

⁵⁹ Eventuell empfiehlt es sich, einen Hinweis auf den weiteren Verlauf des Vollstreckungsverfahrens anzubringen. Die Rechtsbelehrung durch den Notar ist allerdings zwingend bereits vorher, nämlich spätestens im Zeitpunkt der Errichtung der vollstreckbaren öffentlichen Urkunde, vorzunehmen.

⁶⁰ Der Hinweis erscheint als sinnvoll, weil es nicht Sache der Urkundsperson ist, die Leistungspflicht zu beurteilen.

Résumé

L'entrée en vigueur au 1^{er} janvier 2011 du code de procédure civile suisse a donné lieu à l'introduction du titre authentique exécutoire en tant que nouvel ensemble de normes juridiques en Suisse. La réglementation se trouve aux art. 347–352 CPC. Le titre authentique exécutoire permet à une partie d'introduire l'exécution directe de la prestation, c'est-à-dire sans procès civil préalable.

La présente contribution débute par une présentation théorique sommaire du titre authentique exécutoire. Suivent des exemples de formulation destinés aux actes relatifs à des prestations d'argent, de choses et d'ouvrages et à des déclarations de volonté ainsi que deux modèles d'actes authentiques exécutoires relatifs à un prêt avec convention d'intérêts et à une prestation d'ouvrage. Elle se termine enfin par une lettre modèle accompagnant l'envoi de l'acte authentique par l'officier public aux fins d'exécution selon art. 350 CPC.

Rezensionen / Literaturhinweise

Familienrecht

Bernhart Christof, Handbuch der fürsorgerischen Unterbringung, Helbing Lichtenhahn, Basel 2011, 500 Seiten, CHF 98.–

Schmid Hermann, Erwachsenenschutz, Kommentar zu Art. 360–456 ZGB, Dike, Zürich 2010, 301 Seiten, CHF 88.–

Erbrecht

Abt Daniel / Weibel Thomas, Praxiskommentar Erbrecht, Nachlassplanung – Nachlassabwicklung – Willenvollstreckung – Prozessführung, 2. Auflage, Helbing Lichtenhahn, Basel 2011, 2030 Seiten, CHF 298.–

Sachenrecht

Wermelinger Amédéo, Das Stockwerkeigentum, Art. 712a–712t ZGB, Kommentar zum schweizerischen Zivilrecht Teilband IV/1c, Schulthess, Zürich 2010, 1264 Seiten, CHF 385.–

Vertragsrecht

Furrer Andreas / Arter Oliver (Hrsg.), Vertriebsverträge II, Stämpfli, Bern 2010, 160 Seiten, CHF 56.–

Bauer Christoph, Parteiwechsel im Vertrag: Vertragsübertragung und Vertragsübergang, Unter besonderer Berücksichtigung des allgemeinen Vertragsrechts und des Fusionsgesetzes, SSHW Band 294, Dike, Zürich 2010, 421 Seiten, CHF 98.–

Bugg Stuart G., Contracts in English, an introductory guide to understanding, using an developing «Anglo-American» style contracts, Helbing Lichtenhahn, Basel 2010, 210 Seiten, CHF 109.–

Fässler Benedikt, Der Factoringvertrag im schweizerischen Recht, SGRW Band 17, Dike, Zürich 2010, 241 Seiten, CHF 69.–

Hochreutener Inge, Der Verlagsvertrag, Art. 380–393 OR, Kommentar zum schweizerischen Zivilrecht Teilband V/2e, 4. Auflage, Schulthess, Zürich 2011, 350 Seiten, CHF 192.–

Kuhn Moritz / Müller-Studer R. Lukas / Eckert Martin K. (Hrsg.), Privatversicherungsrecht, Unter Mitberücksichtigung des Haftpflicht- und des Aufsichtsrechts, Dike, Zürich 2010, 427 Seiten, CHF 195.–

Reithmann Christoph / Martiny Dieter (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht, Das Internationale Privatrecht der Schuldverträge, 7., neu bearbeitete Auflage, Schmidt KG, Köln 2010, 2179 Seiten, CHF 277.–

Rohrer Beat / Müller Jürg P. / Bartels Tobias / Ruf Christian / Hulliger Urban / Schneider Mirko, 66 Fragen zum Mietrecht, Schulthess, Zürich 2010, 234 Seiten, CHF 66.–

Stocker Claudio, Wucher und Läsion, Begriff und Rechtsfolgen der Äquivalenzstörung im schweizerischen Vertragsrecht, Dike, Zürich 2010, 292 Seiten, CHF 78.–

Von Känel Adrian (Hrsg.), Unternehmenssanierung und Arbeitsrecht, Europa Institut Zürich Band 106, Schulthess, Zürich 2010, 150 Seiten, CHF 64.–

Handelsrecht

Forstmoser Peter, Organisation und Organisationsreglement der Aktiengesellschaft, Rechtliche Beurteilung und Umsetzung in der Praxis, Schulthess, Zürich 2011, 500 Seiten, CHF 118.–

Isler Martina, Konsultativabstimmung und Genehmigungsvorbehalt zugunsten der Generalversammlung, Unter besonderer Berücksichtigung von Entschädigungsfragen, SSHW Band 297, Dike, Zürich 2010, 343 Seiten, CHF 82.–

Suter Claudia, Der Schaden bei der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit, SSHW Band 295, Dike, Zürich 2010, 336 Seiten, CHF 83.–

Watter Rolf (Hrsg.), Die «grosse» Schweizer Aktienrechtsrevision, Eine Standortbestimmung per 2010, SSHW Band 300, Dike, Zürich 2010, 413 Seiten, CHF 85.–

Verschiedenes

Büchler Andrea / Jakob Dominique (Hrsg.), Kurzkomentar ZGB, Helbing Lichtenhahn, Basel 2011, 2200 Seiten, CHF 248.–

Gauch Peter / Aepli Viktor / Stöckli Hubert (Hrsg.), Präjudizienbuch OR, Rechtsprechung des Bundesgerichts, 7. Auflage, Schulthess, Zürich 2009, 1660 Seiten, CHF 225.–

Geiser Thomas / Münch Peter / Gelzer Philipp S. / Uhlmann Felix (Hrsg.), Prozessieren vor Bundesgericht, Handbuch für die Anwaltspraxis, 3. Auflage, Helbing Lichtenhahn, Basel 2011, 600 Seiten, CHF 228.–

Basler Kommentar Privatrecht, Neuauflage 2010 bis 2012
(Helbing Lichtenhahn, Basel)

a. Honsell Heinrich / Vogt Nedim Peter / Geiser Thomas

– **Zivilgesetzbuch I (Art. 1–456)**, 4. Auflage, 2376 Seiten, CHF 558.–

– **Zivilgesetzbuch II (Art. 457–977) und Art. 1–61 SchlT ZGB**, 4. Auflage, 2682 Seiten, CHF 558.–

– **Duo ZGB I + II**: CHF 958.–

b. Honsell Heinrich / Vogt Nedim Peter / Watter Rolf (Hrsg.)

– **Obligationenrecht I (Art. 1–529)**, 5. Auflage, ? Seiten, CHF 558.–

– **Obligationenrecht II (Art. 530 bis 1186)**, 4. Auflage, ? Seiten, CHF 558.–

– **Duo OR I + II**: CHF 958.–

c. Gesamtwerk:

ZGB I + II und OR I + II: CHF 1758.–

Künzle Hans Rainer / Klöti Albert / Lynk Christian / Roth Rudolf (Hrsg.), Kendris Jahrbuch 2010 / 2011, Zur Steuer- und Nachfolgeplanung, 5. Auflage, Schulthess, Zürich 2010, 688 Seiten, CHF 52.–

Kostkiewicz Kren Jolanta / Nobel Peter / Schwander Ivo / Wolf Stephan, ZGB Kommentar, 2. Auflage, Navigator.ch (orell füssli), Zürich 2011, 2., aktualisierte Auflage, 1900 Seiten, CHF 289.–

Müller Markus, Bernische Verwaltungsrechtspflege, 2., vollständig überarbeitete Auflage, Stämpfli, Bern 2011, 370 Seiten, CHF 99.–

Niggli Marcel Alexander / Uebersax Peter / Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz. BGG, 2. Auflage, Helbing Lichtenhahn, Basel 2011, 1500 Seiten, CHF 428.–

Schnyder Anton K. et al., Lugano-Übereinkommen (LugÜ) zum internationalen Zivilverfahrensrecht, Kommentar zur revidierten Fassung des Staatsvertrages, Dike, Zürich 2011, 1100 Seiten, CHF 268.– (Subskriptionspreis bis zum Erscheinen im März 2011 CHF 210.–)

Von Ah Julia, Die Besteuerung Selbständigerwerbender, Grundzüge des Steuerrechts Band 5, 2., erweiterte Auflage, Schulthess, Zürich 2011, 332 Seiten, CHF 89.–

Zaugg Aldo/Ludwig Peter, Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985, Kommentar, Band II (Art. 53–153, Planung, Bauen ausserhalb der Bauzone, Erschliessung, Baulandumlegung, formelle und materielle Enteignung, Finanzierung), 3., vollständig überarbeitete und nachgeführte Auflage, Stämpfli, Bern 2010, 600 Seiten, CHF 189.–